

Durch diesen Befehl werden aufgehoben:

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, alle Instruktionen und Anordnungen über die Durchführung dieses Gesetztes nebst seinen Kommentaren sowie die Umlaufsanordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1940, betreffend Anwendung des obigen Gesetztes auf sogenannte „asoziale Gruppen“.

Diese nazistischen Gesetze, von Hitlers gesetzgebenden Organen ins Leben gerufen, tragen eindeutig antiwissenschaftlichen Charakter und sind auf faschistisch-tendenziöser Theorie über die vererbaren Krankheiten aufgebaut.

Diese Gesetze dienen Hitlers Macht zu „gesetzlicher“ Isolierung demokratischer und antifaschistischer Elemente von der aktiven Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben des Landes und stellen eine der Kampf Formen des Faschismus gegen ihre politischen Feinde dar.

Bekanntgegeben am 17. Januar 1946

Lebensmittel- und Industrie waren-Versorgungsplan für das erste Vierteljahr 1946

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl erlassen, gemäß dem für die gesamte Bevölkerung die früher festgesetzten Lebensmittelnormen im ersten Vierteljahr 1946 keine Veränderung erfahren. Zusätzlich zu den früher festgesetzten Normen wird im ersten Vierteljahr an die mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Bevölkerung ein Kilogramm Salz pro Kopf für den wirtschaftlichen Bedarf verausgabt. An dieselbe Bevölkerungsschicht werden ferner 500 Gramm Zucker monatlich verkauft.

Die Normen der Vollmilch für Kinder bis zu einem Jahr wird in allen Städten, mit Ausnahme der sowjetisch besetzten Zone Berlins, ab 1. Januar 1946 verdoppelt, Milch für Umsiedlerkinder wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen für Kinder ausgegeben.

Die Versorgung mit Industriewaren und Haushaltartikeln für die notleidende Bevölkerung und insbesondere für Umsiedler bleibt im ersten Vierteljahr 1946 wie bisher.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung hat den Direktor der deutschen Verwaltung für Versorgung und Handel zu strenger Kontrolle über die rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung nach den festgesetzten Verpflegungssätzen, über die richtige Ausgabe der Lebensmittelkarten und die richtige Verteilung und Ausnutzung von Lebensmitteln und Industrieerzeugnissen nach festgesetzter Ordnung verpflichtet.